

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2019

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.15-66/18

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.15-1224**

#### Geltungsdauer

vom: **1. September 2019**

bis: **1. September 2024**

#### Antragsteller:

**Rudolf Hensel GmbH**

**Lack- und Farbenfabrik**

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

#### Zulassungsgegenstand:

**Werkseitig vorgefertigtes Element "HENSOMASTIK Fertigschott..." für "HENSOMASTIK Kombi-Schottsystem S 90"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1224 vom 30. Juli 2014.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des werkseitig vorgefertigten Elementes, "HENSOMASTIK Fertigschott ..." genannt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen "HENSOMASTIK Kombi-Schottsystem S90" gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2398 geeignet.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Werkseitig vorgefertigtes Element "HENSOMASTIK Fertigschott..."

2.1.1.1 Das werkseitig vorgefertigte Element, "HENSOMASTIK Fertigschott ..." genannt, muss aus einem Rahmen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten und zwei darin eingesetzten und beschichteten Mineralwolle-Platten bestehen.

Die Mineralwolle-Platten werden – mit der beschichteten Seite nach außen in den Rahmen eingesetzt, nachdem die umlaufenden Randflächen zur Verklebung ebenfalls mit der Ablationsbeschichtung eingestrichen wurden.

2.1.1.2 Der Aufbau und die Abmessungen der werkseitig vorgefertigten Elemente muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Dabei müssen die Gesamtstärken (GS) des "HENSOMASTIK Fertigschott W" (Wandeinbau) 120 mm und des "HENSOMASTIK Fertigschott D" (Deckeneinbau) 150 mm betragen (siehe Anlage 1).

2.1.1.3 Der Rahmen des werkseitig vorgefertigten Elementes "HENSOMASTIK Fertigschott W" bzw. "HENSOMASTIK Fertigschott D" muss aus 120 mm bzw. 150 mm breiten und 12,5 mm dicken nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten bestehen, die 2-lagig angeordnet und miteinander verschraubt sind.

Zusätzlich sind am Rahmen des Elements "HENSOMASTIK Fertigschott D" 25 mm breite sog. Schottauflegeleisten aus vorgenannten Gipskarton-Feuerschutzplatten umlaufend mit mindestens 2 Schrauben je Leiste befestigt.

##### 2.1.1.4 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten müssen 60 mm dick sein und bündig mit dem Rahmen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten abschließen (s. Anlage 1). Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup>, Rohdichte  $\geq 150$  kg/m<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBVB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

<sup>2</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwoll-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Es dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Mineralwolle-Platten verwendet werden.

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Leistungserklärung Nr./Datum
"Hardrock 040" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co OHG, 45966 Gladbeck	DE0371011701 vom 03.01.2017
"RPI-15" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co OHG, 45966 Gladbeck	DE0811041501 vom 26.09.2016
"Pro Rox SL 980" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co OHG, 45966 Gladbeck	PROSL980D-04 vom 04.05.2017

#### 2.1.1.5 Ablationsbeschichtungen

Die Beschichtungen der Mineralwolle-Platten muss aus der Beschichtung "HENSOMASTIK 5 KS" oder "HENSOMASTIK 5 KS viskos" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1246 bestehen. Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss mindestens 1 mm betragen.

#### 2.1.1.6 Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar<sup>1</sup>, werden für die vorgesehene Verwendung eingehalten/erfüllt.

### 2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackung des werkseitig hergestellten Elements "HENSOMASTIK Fertigschott ..." für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller im Herstellwerk mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung des werkseitig hergestellten Elements "HENSOMASTIK Fertigschott ..." muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "HENSOMASTIK Fertigschott ..."  
(mit Bezeichnung für Wand- oder Deckeneinbau)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1224
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf der Verpackung zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig vorgefertigten Elementes nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des werkseitig vorgefertigten Elementes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Elemente ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung, der Beschaffenheit und der Abmessungen der Mineralwolle-Platten sowie der Beschichtungsdicken auf den Mineralwolle-Platten mindestens einmal pro 100 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

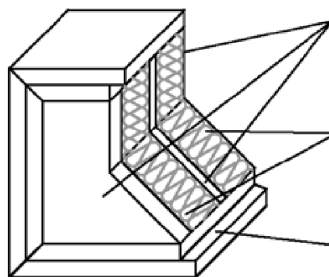
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Werkseitig vorgefertigte Elemente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt

## HENSOMASTIK Fertigschott

Fertigschott  
Ansicht und Aufbau



**"HENSOMASTIK 5 KS" oder  
"HENSOMASTIK 5 KS viskos"**  
nach Abschnitt 2.1.1.5

**2 x Mineralwolle-Platten** nach Abschnitt 2.1.1.4  
GS 120 mm bzw.  $\geq 150$  mm

**2 x 25 mm Gips-Karton-Feuerschutzplatten**  
nach Abschnitt 2.1.1.3

Werkseitig vorgefertigtes Element "HENSOMASTIK Fertigschott..." für "HENSOMASTIK Kombi-Schottsystem S 90"

Aufbau und Gesamtstärken

Anlage 1